

## **Satzung der Stadt Heide über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung -HStS-) vom 19.02.2020**

Aufgrund von § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., Seite 57) sowie aufgrund von § 1 Absatz 1, § 2, § 3 Absätze 1 und 6 und § 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., Seite 27) jeweils in der zuletzt gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung vom 19.02.2020 folgende Satzung erlassen:

### Inhaltsverzeichnis

§ 1 Steuergegenstand .....	2
§ 2 Steuerpflicht.....	2
§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht .....	2
§ 4 Steuersatz .....	3
§ 5 Steuerermäßigung.....	3
§ 6 Steuerbefreiung .....	3
§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung .....	4
§ 8 Meldepflichten .....	5
§ 9 Hundesteuermarke .....	5
§ 10 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer .....	6
§ 11 Ordnungswidrigkeiten.....	6
§ 12 Auskunftspflichten .....	6
§ 13 Verarbeitung personenbezogener Daten.....	7
§ 14 Übergangsvorschriften.....	8
§ 15 Inkrafttreten .....	8

## **§ 1 Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.

## **§ 2 Steuerpflicht**

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in den Haushalt oder Betrieb aufgenommen hat (Hundehalterin / Hundehalter).
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Werden mehrere Hunde in einem Haushalt / Betrieb gehalten, kann nur für einen Hund der Steuersatz gem. § 4 Abs. 1 (a) geltend gemacht werden.
- (4) Hunde, die nur vorübergehend für höchstens zwei Monate in einen Haushalt oder Betrieb aufgenommen werden, unterfallen nicht der Steuer.

## **§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt oder Betrieb folgenden Kalendermonats. Sie beginnt frühestens mit Beginn des Monats, der auf den Monat folgt, in dem das Tier drei Monate alt geworden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendermonat, in dem der Hund abgegeben wird, abhandenkommt oder verstirbt.
- (3) Bei Wohnortwechsel der Hundehalterin oder des Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.
- (4) Die Steuerpflicht für gefährliche Hunde beginnt mit dem auf die Feststellung nach § 4 Absatz 2 folgenden Kalendermonat. Die Vollstreckung der Steuer kann bis zur Bestandskraft der Feststellung ausgesetzt werden.

## § 4 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
- |                                |             |
|--------------------------------|-------------|
| a) für den ersten Hund         | 120,00 Euro |
| b) für den zweiten Hund        | 144,00 Euro |
| c) für jeden weiteren Hund     | 156,00 Euro |
| d) für jeden gefährlichen Hund | 600,00 Euro |
- (2) Als gefährlich im Sinne dieser Satzung gelten Hunde, die durch die zuständige Behörde als gefährlich eingestuft wurden.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

## § 5 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist für den ersten Hund auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen, wenn
- die Hundehalterin / der Hundehalter die erforderliche Sachkunde nach § 4 Hundegesetz Schleswig-Holstein nachweist oder
  - der Hund, die Begleithundprüfung des Verbandes für das deutsche Hundewesen (VDH) nachweislich erfolgreich abgelegt hat.
- (2) Für gefährliche Hunde (§ 4 Absatz 2) findet Absatz 1 keine Anwendung.

## § 6 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
- Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
  - Gebrauchshunden von Forstbeamtinnen oder Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd-, oder Feldschutz erforderlichen Anzahl,
  - Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl,
  - Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden,

- e) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden.
- (2) Personen mit Merkzeichen BI (blind), GI (gehörlos), B (Begleitung erforderlich), aG (außergewöhnlich gehbehindert) oder H (hilflos) im Schwerbehindertenausweis sind für den ersten Hund von der Hundesteuer befreit.
- (3) Für gefährliche Hunde (§ 4 Absatz 2) finden die Absätze 1 und 2 keine Anwendung.
- (4) Für das Bestehen einer Steuerbefreiung können aussagekräftige Nachweise bzw. Unterlagen gefordert werden.

## **§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung**

- (1) Eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
  - a) der Hund nach § 5 Hundegesetz Schleswig-Holstein durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) gekennzeichnet ist,
  - b) der Halter nach § 6 Hundegesetz Schleswig-Holstein eine Haftpflichtversicherung mit den dort genannten Mindestversicherungssummen abgeschlossen hat und diese auf Dauer aufrechterhält,
  - c) die Halterin oder der Halter des Hundes in den letzten zehn Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft worden ist und
  - d) für den Hund geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind.
- (2) Der Wegfall der Befreiungs- oder Ermäßigungstatbestände ist der Stadt spätestens 4 Wochen nach Eintritt des Ereignisses anzuzeigen.
- (3) Die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird mit Beginn des Monats wirksam, in dem die schriftlichen Nachweise bei der Stadt eingereicht wurden.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, für die Voraussetzungen nach Abs. 1 entsprechende Nachweise zu fordern oder z.B. durch Auslesen des Transponders, durch Nachfrage bei der Staatsanwaltschaft oder durch Inaugenscheinnahme selbst zu ermitteln.

## **§ 8 Meldepflichten**

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen einer Frist von 4 Wochen bei der Stadt Heide schriftlich oder persönlich anzumelden. Schriftliche Anmeldungen sind grundsätzlich auf dem amtlichen Vordruck der Stadt vorzunehmen.
- (2) Die bisherige Halterin oder der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb einer Frist von 4 Wochen abzumelden. Im Falle der Veräußerung oder der Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.
- (3) Erfolgt die Abmeldung des Hundes nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen und kann kein entsprechender Nachweis (z.B. tierärztliche Bescheinigung, Übergabevertrag) aus der sich der genaue Zeitpunkt der Beendigung der Hundehaltung ergibt, beigebracht werden, gilt die Abmeldung zum Ende des Monats, in dem die Bekanntgabe gegenüber der Stadt erfolgte.
- (4) Ist ein Hund nach § 7 Absatz 1 des Gesetzes über das Halten von Hunden (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 2015; Seite 193) oder nach anderen Gesetzen als gefährlich eingestuft, hat die Hundehalterin/der Hundehalter diese Einstufung der Stadt (Steuerverwaltung) innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Feststellung der zuständigen Behörde oder Zuzug in die Stadt Heide mitzuteilen.

## **§ 9 Hundesteuermarke**

- (1) Die Stadt gibt fortlaufend nummerierte Hundesteuermarken aus. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des unbefriedeten Grundbesitzes der Halterin oder des Halters umherlaufen, müssen diese Hundesteuermarke tragen, ansonsten können sie durch Beauftrage der Stadt eingefangen werden. Sofern eine Ermittlung der Hundehalterin oder des Hundehalters möglich ist, sollen sie oder er von dem Einfangen des Hundes unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden.
- (2) Die ausgegebenen Hundesteuermarken behalten solange ihre Gültigkeit, bis die Stadt neue Marken an die Hundehalterinnen und Hundehalter verteilt. Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, Hundesteuermarken, deren eingestanzte Nummer nicht oder nicht mehr vollständig lesbar ist, bei der Stadt abzugeben. In diesem Fall wird eine Ersatz-Hundesteuermarke ausgehändigt. Für den Fall, dass eine Hundesteuermarke verloren gegangen ist, muss die

Hundehalterin oder der Hundehalter den Verlust nach Kenntnis unverzüglich der Stadt mitteilen und eine Ersatzmarke beantragen. Für die Aushändigung von Ersatz-Hundesteuermarken wird eine Verwaltungsgebühr nach der Satzung der Stadt über die Erhebung von Verwaltungsgebühren erhoben. Bei Abmeldung der Hundehaltung ist die Steuermarke abzugeben.

## **§ 10 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt; Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die anteilige Steuer für dieses Kalendervierteljahr nach Maßgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (3) Auf Antrag der Steuerschuldnerin oder des Steuerschuldners kann die Hundesteuer abweichend von Absatz 2 am 01. Juli des jeweiligen Kalenderjahres in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens zum 30.09. des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Die Änderung muss ebenfalls bis zum 30.09. des vorangehenden Kalenderjahres beantragt werden.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen § 7 Absatz 2 und § 9 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein.

## **§ 12 Auskunftspflichten**

- (1) Jede Hundehalterin/jeder Hundehalter ist gegenüber der Stadt auf Anfrage verpflichtet, über die Anzahl der von ihr/ihm gehaltenen Hunde jederzeit Auskunft zu erteilen. Die Grundstückseigentümerin / der Grundstückseigentümer oder die Grundstücksbesitzerin / der Grundstücksbesitzer oder deren Bevollmächtigte sind auf Verlangen der Stadt oder einer/eines von ihr Beauftragten verpflichtet, die Anzahl der auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde wahrheitsgemäß anzugeben und deren Halterinnen / Halter namenhaft zu machen. Die gleiche Verpflichtung trifft jeden Haushaltsvorstand und jeden Betriebsvorstand.

- (2) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümerinnen / die Grundstückseigentümer oder die Grundstücksbesitzerinnen / Grundstücksbesitzer oder deren Bevollmächtigte sowie die Haushaltsvorstände und Betriebsvorstände zu wahrheitsgemäßen Angaben innerhalb der im Einzelfall bestimmten Frist verpflichtet. Die für eine Bestandsaufnahme erforderlichen Angaben können durch besonderen Erhebungsbogen oder durch öffentliche Bekanntmachung gefordert werden. Die Verpflichtung der Hundehalterin / des Hundehalters nach § 9 (Meldepflichten) bleibt unberührt.

### **§ 13 Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Die Stadt ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten bei den Betroffenen nach den Vorschriften des „Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetzes -LDSG-)“ zu erheben. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
- (2) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Daten, wie Namen und Anschriften von Hundehalterinnen und Hundehalter, die von der Ordnungsbehörde erhoben werden, um festzustellen, ob ein gehaltener Hund als gefährlich einzustufen ist, dürfen zum Zwecke der Steuerveranlagung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Die Weiterverarbeitung ist erst dann zulässig, wenn die Voraussetzungen für die Einstufung des Hundes als gefährlicher Hund vorliegen und der entsprechende Feststellungsbescheid oder ein eventueller erfolgloser Widerspruch bestandskräftig geworden ist oder eine Klage endgültig keinen Erfolg hatte und das Urteil rechtskräftig geworden ist.
- (4) Sofern die Halterin / der Halter die Stadt vom Steuergeheimnis durch schriftliche Erklärung entbunden hat, dürfen die gespeicherten Daten wie Name, Anschrift und Telefonnummer der Halterin/des Halters eines Hundes verwendet und an Dritte

weitergeleitet werden um dadurch aufgefundene Hunde wieder ihren rechtmäßigen Hundehaltern zuzuführen.

- (5) Unabhängig von der Anmeldepflicht ist die Stadt in begründeten Fällen berechtigt, durch Nachfrage bei einzelnen Einwohnerinnen und Einwohnern zu ermitteln, ob in deren Haushalt oder Betrieb eine Hundehaltung erfolgt. Zur Vorbereitung einer solchen Nachfrage dürfen aus dem Einwohnermelderegister der Stadt die Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift der jeweiligen Person verwendet werden.
- (6) Für die Durchführung der Bestandsaufnahme kann die Stadt andere Stellen als Auftragnehmerin oder Auftragnehmer im Sinne des Datenschutzrechts einsetzen.

## **§ 14 Übergangsvorschriften**

Für Hunde, für die die Halter/innen nach bisherigem Recht eine Steuervergünstigung (Ermäßigung, Befreiung) erhalten haben, wird diese für diesen Hund in einer Übergangsfrist bis zum 31.12.2021 weiter gewährt.

## **§ 15 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 1. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die „Satzung der Stadt Heide über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung - HStS -) in der Fassung vom 27.11.2014 mit der 1. Änderungssatzung außer Kraft.

Heide, den 20.02.2020

Gez. Oliver Schmidt-Gutzat  
(Bürgermeister)